

## Serie Steuerberatung

## Der Arzt und seine Mitarbeiter – Teil 2

Während im ersten Teil dieses Beitrages die Sozialversicherung besprochen wurde, geht es in dieser Ausgabe um Lohnsteuer und Dienstnehmerveranlagung

Diese Ausführungen haben sowohl für Ärzte als Arbeitgeber wie auch als Arbeitnehmer Relevanz.

### 5. Lohnsteuertarif, „Negativ-Steuer“

Die vorgesehene Steuerreform 2009 soll im März 2009 beschlossen werden und eine rückwirkende Senkung der Lohnsteuer bringen. Es wird daher notwendig sein, diese Steuersenkung durch eine Aufrolung der Personalverrechnung (durchzuführen wahrscheinlich im April 2009) aufgrund der dann gültigen neuen Lohnsteuertabellen umzusetzen.

Bis dahin bleibt der Steuertarif vorläufig unverändert; Für die Lohn- und Gehaltsverrechnung kann für 2009 vorläufig die im Vorjahr verwendete Lohnsteuertabelle verwendet werden.

Bei einem aktiven Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis (kein Alleinverdiener) tritt erst bei einem Bruttomonatsgehalt von € 1.088,- Steuerpflicht ein. (Nettobetrag: € 924,-).

Der Alleinverdiener- sowie der Alleinerzieherabsetzbetrag betragen jährlich aufgrund der Kinderzuschläge:

- € 364,- ohne Kind
- € 494,- mit einem Kind
- € 669,- mit zwei Kindern
- ab drei Kindern zusätzlich € 220,- pro Kind

Kleinverdiener unter den Dienstnehmern werden von der sogenannten „Negativsteuer“ begünstigt: Ist die nach Abzug aller Absetzbeträge (mit Ausnahme des Kinderabsetzbetrages) errechnete Steuer negativ, so sind

- bei mindestens einem Kind der Alleinverdienerabsetzbetrag oder

der Alleinerzieherabsetzbetrag in der oben genannten Höhe sowie

- der Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von höchstens 10 Prozent der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 110,- gutzuschreiben.

Die *Gutschrift* erfolgt immer im Rahmen einer *Veranlagung durch das Finanzamt* (siehe unten)!

Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag ist, dass der (Ehe-)Partner

- bei mindestens einem Kind Einkünfte von höchstens € 6.000,- jährlich
- sonst Einkünfte von höchstens € 2.200,- jährlich erzielt.

### 6. Lohnsteuerfreie Einkünfte

#### a) im Rahmen des Gehaltsbezuges, Überstunden

Für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten im Zusammenhang stehenden Überstundenzuschläge ist ein Freibetrag von € 360,- monatlich vorgesehen. Dieser Freibetrag erhöht sich um 50 Prozent für jene Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit zwischen 19 und 7 Uhr liegt. Weiters bleiben die Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat zusätzlich im Ausmaß von 50 Prozent des Grundlohnes, maximal € 43,-, steuerfrei.

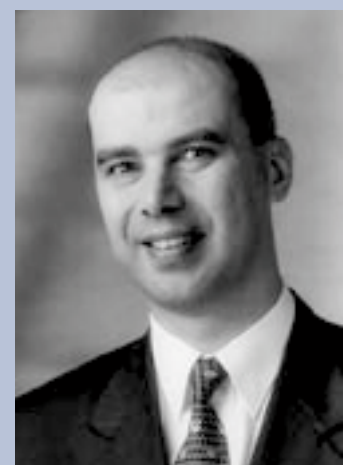
Bei der Lohn- und Gehaltsverrechnung sind die jeweils gültigen Kollektivverträge zwischen den Landesärztekammern einerseits und der Gewerkschaft der Privatangestellten andererseits zu berücksichtigen. Die Kollektivverträge enthalten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen, mit Ausnah-

me von bestimmten steuerfreien Zulagen.

Für die Angestellten von Dentisten und Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde z.B. gilt in allen Bundesländern einheitlich die im Kollektivvertrag vom 1. 9. 2004 festgesetzte Gefahrenzulage von € 60,-.

#### b) Zahlungen außerhalb des laufenden Gehaltsbezuges

Es gibt es eine Reihe von Zuwendungen, die der Gesetzgeber ausdrücklich als nicht steuerpflichtig erklärt hat. Diese Zuwendungen sind gleichzeitig auch sozialversicherungsfrei und unterliegen nicht dem Dienstgeberbeitrag. Dazu zählen u.a. so wie bisher die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hierbei üblichen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen.



Mag. Wolfgang Leonhart

ist Steuerberater in Wien 7 und Verfasser des im Verlagshaus der Ärzte in 3. Auflage erschienenen Werkes „Arzt und Steuer“. Weitere Einzelheiten finden Sie im Internet unter [www.leonhart.at](http://www.leonhart.at)

(Bei Betriebsausflügen, kulturellen Veranstaltungen, Betriebsfeiern usw. ist die Teilnahme bis zu einem Betrag von € 365,- je Dienstnehmer steuerfrei; zusätzlich dürfen Sachzuwendungen, Weihnachtsgeschenke usw. bis zu € 186,- je Dienstnehmer jährlich steuerfrei gegeben werden), Getränke, die der Dienstgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt, freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Dienstgeber an Dienstnehmer gewährt, Kilometergelder in Höhe der amtlichen Kilometergeldsätze aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen usw.

Die Gewährung von Essensbons bis zu einem Wert von € 1,10 (Freigrenze) ist steuerfrei, auch wenn Bons zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nach Hause mitgenommen werden können, verwendet werden. Die Gewährung von Essensbons bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag ist dann steuerfrei, wenn die Speisen nicht nach Hause mitgenommen werden können und die Einlösung nur an Arbeitstagen in der Nähe des Arbeitsplatzes möglich ist.

### c) Sonstige Bezüge (13. und 14. Gehalt), Abfertigungen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres € 620,- übersteigen, sechs Prozent.

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens € 2.000,- beträgt. Der Freibetrag von € 620,- und die Freigrenze von € 2.000,- können bei jedem Dienstverhältnis berücksichtigt werden.

Der für die „sonstigen Bezüge“ (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, einmalige Prämien etc.) zustehende Freibetrag von € 620,- jährlich ist nur innerhalb des „Jahressechstels“ zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass jedenfalls ein Sechstel der laufenden Bezüge die Obergrenze für die Begünstigung der sonstigen Bezüge (fester Steuersatz von 6%) darstellt.

Für gesetzliche Abfertigungen beträgt die Lohnsteuer einheitlich sechs Prozent. Dies gilt sowohl für die nach dem alten wie auch dem neuen System anfallenden Abfertigungszahlungen.

## 7. Evidenzhaltung am Lohnkonto, Lohnzettel

Der Dienstgeber hat die monatliche Lohn- und Gehaltsverrechnung mittels eines sogenannten „Lohnkontos“ vorzunehmen und in Evidenz zu halten. Aufgrund der Lohnkontenverordnung (BGBl. II Nr. 256/2005) wurde der Inhalt des Lohnkontos wesentlich ausgeweitet!

Weiters sind alle Arbeitgeber verpflichtet ihrem Finanzamt für alle im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer Lohnzettel (Formular L16) zu übersenden. Frist: Bis Ende Jänner des folgenden Jahres für „Papier“-Lohnzettel, Ende Februar für EDV-Übermittlung.

Der Lohnzettel umfasst auch die SV- Beitragsgrundlagen und muss bei Beendigung des Dienstverhältnisses schon bis zum Ende des folgenden Monats an das Finanzamt oder die Krankenkasse übermittelt werden.

## 8. Steuererklärungspflicht, Veranlagung von Dienstnehmern

Ein Arbeitnehmer wird veranlagt (Pflichtveranlagung!)

- wenn er andere Einkünfte bezogen hat, deren Gesamtbetrag € 730,- übersteigt
- wenn in einem Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden
- wenn im Kalenderjahr vorläufig besteuerte Bezüge wie Krankengeld oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz zugeflossen sind
- wenn für das Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid erlassen wurde, der nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
- wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtig

wurde, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen.

- bei bestimmten ausländischen Einkünften

Der Dienstnehmer kann darüber hinaus von sich aus eine Veranlagung beantragen (Antragsveranlagung) um beispielsweise Sonderausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren gestellt werden.

Empfehlenswert ist für den Dienstnehmer eine Veranlagung, wenn

- Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag besteht, dieser jedoch nicht geltend gemacht wurde
- In einem Kalenderjahr mehrere Dienstverhältnisse hintereinander ausgeübt wurden
- Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen etc. vorliegen und beim laufenden Steuerabzug nicht berücksichtigt wurden.
- Anspruch auf die „Negativsteuer“ (siehe oben) besteht.

## 9. Mitteilungen über bestimmte Honorare

Es besteht die Verpflichtung für den Auftraggeber, über bestimmte ausbezahlte Honorare eine jährliche Mitteilung an das Finanzamt zu senden. Durch das Finanzministerium wurde mittels Verordnung festgelegt, für welche Art von Honoraren eine solche Mitteilungspflicht des Auftraggebers besteht. In dieser Verordnung werden die an freie Dienstnehmer (siehe oben) bezahlten Honorare ausdrücklich angeführt. (Weiters angeführt, aber für den ärztlichen Bereich normalerweise nicht relevant sind: Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter, Stiftungsvorstände, selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, Kolporteurs und Zeitungszusteller, Privatgeschäftvermittler, Funktionäre öffentlicher Körperschaften).

Für Bagatellfälle (Honorar im Einzelfall nicht mehr als € 450,- bzw. für ein Kalenderjahr € 900,-)

kann die Mitteilung entfallen. Die Mitteilung ist bis Ende Jänner des Folgejahres mit einem eigenen Formular (E18) durch den Auftraggeber an das Finanzamt durchzuführen. Auch der Honorarempfänger muss eine Kopie dieser Meldung erhalten.

### 10. Zuschüsse bei Unfällen und Krankenständen durch die AUVA

#### a) bei Arbeits- und Freizeitunfällen

Die Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) leistet Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung bei Freizeit- und Arbeitsunfällen. Unternehmen mit bis zu 50 Dienstnehmern können eine Vergütung von

50 Prozent der Entgeltfortzahlungskosten für Freizeit- und Arbeitsunfälle beantragen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert. Ein Antrag kann innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Entgeltfortzahlungsanspruches an die zuständige AUVA-Zweigstelle gestellt werden. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent des tatsächlich fortgezählten Entgelts für längstens 42 Kalendertage je Dienstverhältnis pro Jahr.

#### b) bei Krankenständen

Vorgesehen ist, dass bei „normalen“ Krankenständen ab 2005 gleichfalls auf Antrag dem Arbeitgeber von der AUVA eine 50-prozentige Vergütung bezahlt wird. Voraussetzung ist,

dass die Arbeitsunfähigkeit länger als zehn Tage dauert. In diesem Fall wird ab dem elften Tag (für höchstens 42 Tage) die Entgelterstattung von 50 Prozent geleistet. Entsprechende Anträge müssen bei der jeweiligen Landesstelle der AUVA gestellt werden.

### 11. E-Card und Service- Entgelt

Statt der Krankenscheinegebühr hat der Dienstgeber jährlich ein Service- Entgelt von € 10 einzuheben und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Kein Service- Entgelt muss eingehoben werden, wenn es nachweislich schon von einem anderen Dienstgeber eingehoben wird.

## Es gibt etwas, das noch länger haften bleibt als dieses Salbei-Gel

Die Erinnerung an eine wirklich hilfreiche Empfehlung!

Bei **Entzündungen der Mundschleimhaut** hilft der Salbei-Wirkstoff besonders kraftvoll und entfaltet seine Heilkraft über lange Zeit. Verblüffende Erfolge – sind das Ergebnis.



Dentinox®

Ärztmusteranforderung

Stempel/Unterschrift

Bitte senden Sie mir gemäß § 58 AMG zwei unverkäufliche Ärztemuster von

**Aperisan® Gel**  
**Mundschleimhauttherapeutikum**

Bitte einsenden an:  
Nycomed Pharma GmbH  
1120 Wien

Bezeichnung des Arzneimittels: Aperisan® Gel Mundschleimhauttherapeutikum. Zusammensetzung (arzneilich wirksamer Bestandteil nach Art und Menge): 1 g enthält als Wirkstoff: Salbeifluidextrakt (EB6) 200 mg. Anwendungsgebiete: Lokale Anwendung: Katarrhe der Mund- und Rachenschleimhaut. Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen einen Bestandteil des Präparates. Hilfsstoffe: Saccharin-Natrium 2 mg, Glycerol, Xylitol, Sorbitol, Propylenglykol, Pfefferminzöl, Polysorbat 20, Carbopol, Edetinsäure-Dinatriumsalz 2 H<sub>2</sub>O, Natriumhydroxyd, Ethanol, Gereinigtes Wasser. Packungsgröße: O.P. mit 10 g Gel. Weitere Angaben zu Dosierung, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen sowie zu den besonderen Warnhinweisen zur sicheren Anwendung sind der Austria-Codex-Fachinformation zu entnehmen. Abgabe: apothekenpflichtig.

Hersteller: Dentinox Gesellschaft für pharmazeutische Präparate Lenk & Schuppan, D-12277 Berlin  
Vertrieb Österreich: Nycomed Pharma GmbH, 1120 Wien